



Die Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kigruschu der Grundschule Westen und der Kindergärten Westen und Wahnebergen“.
2. Er hat seinen Sitz in 27313 Dörverden – Westen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name

Förderverein „Kigruschu“ der Grundschule Westen und der Kindergärten Westen und Wahnebergen e. V.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung von Erziehung und Bildung sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4, 7 und 9 der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur ideellen und finanziellen Unterstützung der Grundschule Westen und der Kindergärten Westen und Wahnebergen.

Die Förderung bezieht sich unter anderem auf die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln und die Bezuschussung von mit dem gemeinnützigen Zweck zu vereinbarenden Veranstaltungen und von Angeboten für die Schüler/innen und Kindergartenkindern.

Die Förderung des Wohlfahrtswesens wird verwirklicht insbesondere durch die Ausgabe von Speisen und Getränken an der Grundschule Westen und den Kindergärten Westen und Wahnebergen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist von Januar bis Dezember.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der Grundschule Westen u. /o. der Kindergärten Westen und Wahnebergen verbunden fühlt und den Verein unterstützen möchte.

Der Beitritt erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über den schriftlichen Antrag auf Beitritt entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann der/ die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses durch den Vorstand Widerspruch einlegen, mit der Folge, dass die Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu entscheiden hat.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch eine schriftliche Kündigung mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres,
2. durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes,
3. durch Tod des Mitglied,
4. durch Auflösung des Vereins oder
5. auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 7 Beiträge

Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag beträgt min. 14 EUR im Jahr. Jedes Mitglied kann individuell einen höheren Beitrag für sich festlegen. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Vereinsjahres eingezogen.

§ 7a Verteilung der Beitrags- und Spendengelder

1. Der Verein führt ein Hauptkonto und drei Unterkonten. In das Hauptkonto fließen die Einnahmen aus den Beiträgen und Aktionen, sowie Spenden.
2. Die drei Unterkonten können bei Bedarf für die Grundschule Westen, sowie die Kindergärten Westen und Wahnebergen eingerichtet werden. Die Mittel in den Unterkonten sind nur für die jeweilige Einrichtung bestimmt.

§ 8 Haftung

Der Förderverein haftet für alle Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus
1. dem ersten Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
5. zwei Beisitzer

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und leitet den Verein.

Er vertritt den Förderverein im Rechtsverkehr.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam nach außen vertreten, wobei darunter entweder der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muß.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter beruft mindestens einmal im Jahr eine Vorstandssitzung ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer zu bestellen.

§ 11 Mitgliederversammlung und ihre Beschlussfähigkeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Anberaumung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

1. Sie kann über die Teilnahme weiterer, dem Verein nicht zugehöriger Personen bestimmen.
2. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss geheim erfolgen.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresabrechnung des Kassenwartes und ihre Bestätigung durch die Kassenprüfer entgegen.
6. Sie entlastet den Vorstand
7. Sie wählt den Vorstand.
8. Sie wählt die Kassenprüfer.
9. Sie setzt die Beiträge und deren Fälligkeit fest.
10. Sie fasst Beschluss über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
11. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
12. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit kann sie sich für die Behandlung weiterer Punkte aussprechen.
- 12a Großprojekte müssen zur ordentlichen Mitgliederversammlung angemeldet und dort beschlossen werden.
- 12b Über die Projekte, ab einer Größenordnung von über 500,00 EUR, für die die Spenden genutzt werden sollen muss die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen. Für Projekte deren Größenordnung unter 500,00 EUR liegen darf der Vorstand allein entscheiden und erhält hierfür das Vertrauen der Mitglieder.
13. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
14. Die Stimmabgabe setzt persönliche Anwesenheit voraus. Unter besonderen Umständen kann man bei Verhinderung seine Stimme schriftlich bis 10 Uhr des Sitzungstages abgeben. Juristische Personen können sich durch jeweils einen Beauftragten vertreten lassen.

§ 12 Protokoll

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll sollte als Ergebnisprotokoll geführt werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von zwei Jahren zwei volljährige Kassenprüfer, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfung erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen:

1. Büchereinblick, Überprüfung der Konten und Kasse, Eingang der Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, satzungsgemäße Verwendung der Mittel
2. Die Kassenprüfung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
3. Das Recht auf Durchführung einer außerordentlichen Prüfung bleibt unberührt.
4. Die vom Kassenwart in der Mitgliederversammlung vorgelegte Jahresabrechnung ist von den Kassenprüfern zu bestätigen.

§ 14 Auflösung des Fördervereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von mehr als zwei Drittel der Vereinsmitglieder. Wenn ein entsprechender Beschluss deswegen nicht zustande kommt, weil bei der Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind, genügt in einer erneuten satzungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder für die Auflösung des Vereins. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und über den Empfänger des vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe, dass das noch vorhandene Vereinsvermögen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden darf.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Grundschule Westen und die Kindergärten Westen und Wahnebergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben. Ansprüche einzelner Mitglieder bestehen nicht.